

§ 1638 BGB

(1) Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das [Vermögen](#), welches das Kind von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, wenn der Erblasser durch letztwillige [Verfügung](#), der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das [Vermögen](#) nicht verwalten sollen.

(2) Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen [Vermögen](#) gehörenden Rechts oder als Ersatz für die [Zerstörung](#), Beschädigung oder Entziehung eines zu dem [Vermögen](#) gehörenden Gegenstands oder durch ein [Rechtsgeschäft](#) erwirbt, das sich auf das [Vermögen](#) bezieht, können die Eltern gleichfalls nicht verwalten.

(3) Ist durch letztwillige [Verfügung](#) oder bei der Zuwendung bestimmt, dass ein Elternteil das [Vermögen](#) nicht verwalten soll, so verwaltet es der andere Elternteil. Insoweit vertritt dieser das Kind.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das [Vermögen](#), welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige [Verfügung](#), der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das [Vermögen](#) nicht verwalten sollen.

(2) - (3) ...